



1841. **Baulinien.** Mit Eingabe vom 7. März 1923 macht der Gemeinderat Feuerthalen die Mitteilung, daß er an diesem Tage nachstehend bezeichneten Vorlagen die Genehmigung erteilt habe:

1. Einem Bebauungsplan über 10 Gratisparzellen der Zivilgemeinde Feuerthalen in den Toggenburgäckern, unter dem Vorbehalt, daß bei einer weiteren Überbauung seitens der Zivilgemeinde Feuerthalen ein genereller Bebauungsplan eingereicht werden solle;

2. dem Bau- und Niveaulinienplan am Stadtweg. Dem Regierungsrate werde beantragt, die jetzige Grenze des Baugebietes in Anbetracht der paar Häuser so lange zu belassen, bis die Überbauung des betreffenden Areals größere Dimensionen annehme. Er verweist dabei auf den das ganze, dem Baugesetz unterstellte Gebiet umfassenden Baulinienplan vom 20. Juli 1901;

3. den Bau- und Niveaulinienplan der projektierten Quartierstraße in den Toggenburgäckern zwischen Langwieser Kirchweg und Stadtweg.

Der Gemeinderat stellt das Gesuch, es möchte sämtlichen Plänen in Anwendung von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes die regierungsrätliche Genehmigung erteilt werden.

Der Eingabe liegen die Bau- und Niveaulinienpläne für den „Stadtweg“ in zweifacher, für die „Quartierstraße“ in dreifacher Ausfertigung bei.

Durch Attest vom 9. Juli 1923 bezeugt der Bezirksrat Andelfingen, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 12 und 15 vom 9. und 20. Februar 1923 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien für den Stadtweg und die projektierte Quartierstraße zwischen Langwieser Kirchweg und Stadtweg keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. In der Eingabe des Gemeinderates Feuerthalen finden sich einige Unklarheiten.

Bei dem vom Gemeinderat unter Ziffer 1 angeführten „Bebauungsplan über 10 Gratisparzellen der Zivilgemeinde Feuerthalen in den Toggenburgäckern“ handelt es sich in keiner Weise um einen Bebauungsplan im Sinne des Baugesetzes. Vielmehr beschlägt diese Vorlage die nämliche Angelegenheit wie Ziffer 3, das heißt die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Verbindungsstraße zwischen Stadtweg und Langwieser Kirchweg. Es steht auch kein Quartierplan in Frage, indem die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien gemäß den Bestimmungen über die öffentlichen Straßen und nicht in Anwendung des für die Aufstellung von Quartierplänen vorgeschriebenen Verfahrens erfolgte.

In Ziffer 2 seiner Eingabe beantragt der Gemeinderat die vorläufige Belassung der jetzigen Grenze des Baugebietes, bis die Überbauung des in Frage stehenden Areales größere Dimensionen annehme. Er geht hierbei zweifellos von der Annahme aus, die südliche Grenze des Baugebietes sei immer noch durch eine in 30 Meter Abstand südlich und parallel zum Langwieser Kirchweg gezogene Linie bestimmt, wie sie in dem zitierten bei den Akten liegenden Plan vom 20. Juli 1901 eingezeichnet ist. Diese durch Regierungsbeschluß Nr. 1315 vom 27. Juni 1898 festgesetzte Abgrenzung des Baugebietes ist schon längst, das heißt durch Regierungsratsbeschluß Nr. 991 vom 9. Mai 1912, bis 60 Meter südlich der obern alten Konstanzerstraße erweitert worden. Wäre dies nicht der Fall, so würden die eingereichten Bau- und Niveaulinienvorlagen nicht auf gesetzlicher Grundlage ruhen, da es nicht angeht, Bau- und Niveaulinien im Sinne des Baugesetzes in einem Gebiet festzusetzen, das nicht vorher diesem Gesetze unterstellt worden ist. Der Antrag des Gemeinderates ist daher gegenstandslos.

2. Aus vorstehenden Ausführungen resultiert, daß es sich bei der Vorlage des Gemeinderates lediglich um die Bau- und Niveaulinien an zwei Straßen handelt. Dazu sind folgende Bemerkungen zu machen:

a. Stadtweg. Hier steht eine bestehende Straße in Frage, die künftig auf eine Breite von 6 Metern erweitert werden soll; Vorgartenbreite auf der Ostseite 4,0, auf der Westseite 3,0 m, Gesamtbaulinienabstand 13 m. Gemäß Längenprofil kommen Steigungen vor von 1,7—4,7 %. Es ist anzuführen, daß die Baulinien um etwa 25 m über die Grenze des Geltungsbereiches des Baugesetzes hinaus festgesetzt sind.

b. Quartierstraße zwischen Langwieser Kirchweg und Stadtweg. Es handelt sich um eine 75 m lange Straße mit einer projektierten Breite von 6 m. Auf der Westseite sowie auf zirka 55 m Länge auch auf der Ostseite sind 6 m breite Vorgärten vorgesehen. Auf der übrigen zirka 20 m langen Strecke ist die östliche Vorgartenbreite auf 4 m reduziert. Dementsprechend ergeben sich Gesamtbaulinienabstände von 17 resp. 15 m; Straßengefälle 1,5 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgenden vom Gemeinderat Feuerthalen festgesetzten Bau- und Niveaulinien wird die Genehmigung erteilt:

1. Für den Stadtweg von der Abzweigung aus dem Langwieser Kirchweg bis zur Grenze des Baugebietes;
2. für eine Verbindungsstraße zwischen Langwieser Kirchweg und Stadtweg.

II. Der Gemeinderat Feuerthalen wird eingeladen, gemäß § 16 des Baugesetzes die genehmigten Bau- und Niveaulinien öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen unter Rücksendung der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.

Zürich, den 2. August 1923.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.